

14. Jan. 1971

he

BJA 3/IV/Ru
 MJ. RUZSICSKA Peter

Wien, am 7.1.1971

Gemäß § 3/2 VVG 1930 wird bestätigt, daß dieser Bescheid keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge unterliegt.

Wien, den 10. Feb. 1971



B e s c h e i d

Auf Grund des § 57 AVG. 1950 wird unter Anwendung des § 9 des Gesetzes vom 17. Juni 1955, LGBL. f. Wien Nr. 14, in Verbindung mit § 141-143-166 ABGB. und des im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemachten Tarifes verfügt:

Herr- Frau [REDACTED] Beruf **Hilfsarbeiterin**
 wohnhaft [REDACTED] Wien, [REDACTED] ist als **Mutter**
 des ~~da~~ Minderjährigen **Peter Ruzsicska, geb. 17.2.1959**

verpflichtet der Stadt Wien zum Ersatz der Kosten von Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege für die Zeit von _____ bis _____ einmalig _____ S
 beginnend ab **9.11.70-25.12.70** monatlich **650,--** S
 beginnend ab _____ monatlich _____ S
 beginnend ab _____ monatlich _____ S

~~zu bezahlen~~ **binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.**

~~Die bis zur Rechtskraft dieses Bescheides fälligen Beträge sind binnen 14 Tagen, die künftig fällig werdenden am Ersten eines jeden Monats im voraus zu entrichten; all dies bei Zwangsfolge.~~

~~Diese Verpflichtung bleibt vorbehaltlich einer Änderung in den Vermögens- und Einkommensverhältnissen oder den Sorgepflichten des Bescheidbetreffenden oder einer Neufestsetzung der Verpflegskosten bis zur Beendigung der Maßnahme der Jugendwohlfahrt in Wirksamkeit.~~

Begründung

Der Die oben genannten Minderjährigen wurden am **3.11.1970** in Durchführung der auf Antrag ~~des~~ der Erziehungsberechtigten **Mutter** eingeleiteten — mit Beschluß des **freiwilligen** vom _____ Zahl _____ angeordneten gerichtlichen — Erziehungshilfe — Fürsorgeerziehung in Gemeindepflege übernommen. Durch diese Maßnahme der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege wird ein Kostenaufwand von täglich ~~monatlich~~ **65,--** S verursacht. Nach § 9 des Gesetzes vom 17. Juni 1955, LGBL. f. Wien Nr. 14, ~~ist~~ sind zum Ersatz des Kostenaufwandes ~~der~~ die Minderjährigen selbst und die nach Zivilrecht unterhaltspflichtigen Personen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht heranzuziehen.

Handwritten notes and signatures at the bottom left.

Handwritten notes and signatures at the bottom right, including a box with the number 64.

Der Minderjährige hat laut hieramtlicher Aktenlage weder Einkommen noch Vermögen.

Die Vaterschaft konnte zu dem mj. Peter Ruzsicska nicht festgestellt werden.

Es ist somit notwendig die zunächst verpflichtete Mutter zur Kostenersatzleistung heranzuziehen.

Die Mutter [REDACTED] ist als Hilfsarbeiterin bei der Kleiderfabrik Weisz, Wien 5., Reinprechtsdorferstr. 28, in der Zeit vom 9.11. bis 25.12.1970 beschäftigt gewesen und hat in dieser Zeit laut Lohnbestätigung vom 2.12.1970 einen monatlichen Nettolohn von S 2.950,-- erhalten.

Außerdem hat die Mutter Familienbeihilfe für den mj. Peter Ruzsicska und das eheliche Kind [REDACTED] bezogen.

Gesetzliche Sorgspflicht hat die Mutter für den mj. [REDACTED] und die mj. [REDACTED].

Der begehrte Kostenbeitrag von S 382,-- monatlich aus Eigenem, das sind 13 % des Nettoeinkommens, entspricht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Sorgpflichten, dem Leistungsvermögen der Mutter.

Die Abfuhr der Familienbeihilfe einschließlich Sonderzahlungen in voller Höhe, das sind für den Mj. Peter Ruzsicska S 268,-- mtl. ist im Gesetz begründet.

Der Kostenersatzleistung aus Eigenem von S 382,-- ist die Familienbeihilfe von S 268,-- hinzuzurechnen, sodaß der Gesamtkostenbeitrag einschließlich Familienbeihilfe S 650,-- beträgt.

Es war daher bescheidmäßig zu erkennen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung beim gefertigten Amte schriftlich oder telegraphisch einzubringende Vorstellung zulässig.

Ergeht:

1. Mit RSA und ⁴ Erlagschein
an Herrn / Frau [REDACTED] Wien

2. Zum Akt



Der Amtsleiter:

Starecek
VOK

5. Aug. 1977 *W*

D

BJA 3/IV/Ru/ [REDACTED]
Mj. Ruzsicska Peter, geb. 17.2.1959
Mj. [REDACTED]

Wien, 5. Aug. 1977

Do. AZ. FB Nr. 03/301 193
Do. Schr. v. 11.5.77

An das
Finanzamt für den 3. u. 11. Bezirk
1030 Wien, Schlachthausg. 54

In Beantwortung der do. Anfrage teilt das gef. Amt mit, daß die Heimkosten für den Mj. Ruzsicska Peter im Heim Zohmanngasse 28, monatlich S 3000.- betragen und für den Mj. [REDACTED] im Kd. Heim Biedermannsdorf ebenso monatlich S 3000.-. Die Kindesmutter [REDACTED] leistet k e i n e Kostenbeiträge.

Für den Amtsleiter:



Um Beantwortung des Schreibens vom 11.5.1977 betreffend
die oben angeführten Kinder wird dringend ersucht.

Für den Vorstand:



WAR

Bezirksjugendamt f. d. 3. Bez.
Eingel. 21. JUN 1977
Z. IV _____ Big: _____